

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Landrätin zum Antrag des Jugendhilfeausschusses auf Erhöhung der Bekleidungspauschale bereits für das Jahr 2025 (AN-/5571/25-JHA)

Zum o. g. Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 20.06.2018 - im Rahmen der Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen zum 01.01.2019 - die monatliche Bekleidungspauschale von ursprünglich 34 €/ Monat auf 41 €/Monat anzuheben.

In der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 28.01.2025 wurde vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung über die Notwendigkeit der Anpassung der monatlichen Bekleidungspauschale diskutiert, die aufgrund der Preissteigerungen in den letzten Jahren als nicht mehr auskömmlich angesehen wird. Es wurde empfohlen, über einen Antrag des Jugendhilfeausschusses an den Kreistag einen Beschluss über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Anhebung der monatlichen Bekleidungsbeihilfe auf bis etwa 60 €/Monat herbeizuführen.

In der Erörterung wurde postuliert, dass im Nachbarlandkreis Potsdam-Mittelmark derzeit eine deutliche Erhöhung auf über 50 Euro geplant sei.

Die nachfolgende Recherche des Jugendamtes ergab folgenden Sachstand: Die Mitglieder der dortigen AG 78 haben gefordert, dass im Landkreis Potsdam-Mittelmark deren bisherige Pauschale an die des Landkreises Teltow-Fläming angepasst werden soll.

Unabhängig vom Benchmark mit anderen Landkreisen empfiehlt das Jugendamt, die Festlegung der monatlichen Bekleidungspauschale nicht losgelöst von anderen vergleichbaren Sozialleistungen, bspw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, zu betrachten und anzuwenden.

Im aktuellen Regelsatz eines Alleinstehenden (Regelbedarfsstufe I = 563 €/Monat¹) sind 8,3 % für die Deckung des laufenden Bedarfes an Bekleidung und Schuhen, mithin also monatlich 46,73 € enthalten.

¹ REBG= Regelbedarfsermittlungsgesetz, Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Anstelle des relativ willkürlich festgelegten neuen Pauschalbetrages macht es aus Sicht des Jugendamtes daher eher Sinn, die Höhe der monatlichen Bekleidungs pauschale zukünftig an die Regelbedarfsstufe I zu koppeln. Damit wäre zum einen eine gewisse Vergleichbarkeit der Bedarfe gegeben, zum anderen würde sich der Betrag auch entsprechend erhöhen, soweit die Regelbedarfsstufen angepasst werden.

Eine Erhöhung noch in diesem Jahr ist für die Verwaltung auf Grund der eigenen Haushaltslage und der vergleichsweise hohen aktuellen Bekleidungs pauschale nicht notwendig. Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

Die Anpassung sollte für den Haushalt 2026 eingeplant werden.

I. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der o. g. Regelung würde folgenden finanziellen Mehrbedarf 2025 nach sich ziehen:

Erhöhungsbetrag	Fallzahl ²	Anzahl Monate ³	Mehrbedarf 2025
19,00 € lt. Antrag	333	6	38.000 €
5,73 €	337	6	11.586 €

II. Vergleich mit den Nachbarlandkreisen und Berliner Umland

Im Rahmen der Vergleichsbetrachtung wurden die Regelungen der folgenden Landkreise herangezogen:

Landkreis	Richtlinienstand	monatliche Bekleidungs pauschale
Potsdam-Mittelmark	30.12.2019 ⁴	34 €
Dahme-Spreewald	21.06.2023	40 €
Elbe-Elster	09.11.2021	30 € / 35 €* ⁵
Potsdam	01.07.2021	40 €
Oberhavel	01.01.2024	41 €
Havelland	01.01.2023	45 €

Wehlan

² Ø Leistungsberechtigte § 19 (24 Fälle), HzE + HjV (260 Fälle), EgH (39 Fälle), ION (14 Fälle) in Einrichtungen

³ Anpassung ab 07/2025

⁴ Wird derzeit umfangreich überarbeitet

⁵ Altersstaffelung bis 14 Lebensjahr/ ab 14. Lebensjahr